Was regelt die Regional-KODA?

Grundsätzlich verhandelt und beschließt die Regional-KODA NW Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die sich z.B. in der KAVO wiederfinden. Neben allgemeinen Entgelterhöhungen hat die Regional-KODA in den vergangenen vier Jahren u.a. diese Regelungen beschlossen:

- Einführung einer neuen Entgeltordnung (Anlage 2 KAVO)
- Verlängerung der Altersteilzeit (Anlage 22 a KAVO)
- Regelung zu Ausschlussfristen (§ 57 KAVO)
- Regelungen zu arbeitsfreien Tagen bei Exerzitien (§ 38 KAVO)
- Regelungen zum Beitrag zur Zusatzversorgung in der KZVK (Anlage 24 KAVO)
- Einführung einer eigenen Ordnung für die praxisintegrierte Ausbildung im Erziehungsdienst (PIA-Ordnung)

Insgesamt sind die Verhandlungen und Beschlüsse geprägt von dem Willen, ein soziales und gerechtes Arbeitsvertragsrecht zu schaffen und dabei die unterschiedlichen Gruppen innerhalb des kirchlichen Bereiches im Blick zu haben.

Sie als Wählerin können ihre Vertreterinnen dazu mit einem starken Mandat ausstatten. Nehmen Sie deshalb unbedingt an der Wahl teil.

Die Frauen und Männer, die sich Ihnen zur Wahl stellen, müssen das Bewusstsein haben können, von Ihnen getragen zu sein.

www.regional-koda-nw.de

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite Aachener Str. 370, 50933 Köln

Tel.: 0221 2570310, E-Mail: buero@koda-nw-mas.de

Das Wahlverfahren

Die Organisation der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, der für den konkreten Ablauf entsprechend der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen in der Regional-**KODA** verantwortlich ist:

c/o Thorsten Böning Zweckverband Kath. Tageseinrichtungen für Kinder Gildehofstr. 8, 45127 Essen thorsten.boening@kita-zweckverband.de

1. Schritt:

Vorschläge von Kandidatinnen

Als Wahlberechtigte haben Sie **bis zum 15. März** die Gelegenheit Wahlvorschläge zu machen (§ 7 Wahlordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KODA-Ordnung). Der Wahlvorstand wird die gemachten Vorschläge prüfen und einen Stimmzettel erstellen.

2. Schritt:

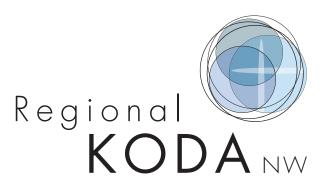
Wahl durch Briefwahl

Nun erhalten Sie die Wahlunterlagen per Post nach Hause geschickt und sind gefordert, den Wahlbrief pünktlich zum Wahltag an den Wahlvorstand zurück zu senden.

Sie haben drei Stimmen (§ 9 Abs. 2 Wahlordnung).

In die Regional-KODA NW sind aus jedem (Erz-)Bistum die drei Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (§ 10 Wahlordnung).





WAHL 2021

Informationen zur diesjährigen Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder in der Regional-KODA NW

Wahl der Regional-KODA NW 2021

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter* in den Einrichtungen der katholischen Kirche in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern!

Vielleicht haben Sie sich schon mal gefragt, was denn für ihren Arbeitsvertrag alles gilt, wie hoch das Entgelt ist, wann Sie mehr Geld bekommen, oder ob Sie im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung erhalten, und wie die Bezahlung geregelt ist, wenn Sie für Ihr krankes Kind zuhause bleiben müssen.

Über all diese Fragen beschließt die die Regional-KODA NW als kirchliche Tarifkommission. Sie sorgt für die Arbeitsvertragsgrundlagen über die Einrichtung und Veränderung arbeitsvertraglicher Ordnungen, insbesondere der KAVO, der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung. Auch, wenn sich Ihr kirchlicher Arbeitsvertrag nach anderen Tarifen regelt, liegt dem doch die Entscheidung der Regional-KODA zugrunde, z.B. im Schulbereich sich an Regelungen für Beamte oder den Tarifvertrag der Länder (TvL) zu halten. Deshalb sind Sie wahlberechtigt, wenn die Regional-KODA auch für Ihren Bereich etwas innerhalb oder auch außerhalb der KAVO regeln kann.

Für die jetzt anstehende Neuwahl Ihrer Vertreterinnen haben Sie das **aktive und auch das passive Wahlrecht** gemäß der KODA-Ordnung. Sie bestimmen mit allen anderen Mitarbeiterinnen über die Hälfte der Kommission. Nehmen Sie bitte Ihr Wahlrecht wahr. Suchen Sie mit nach geeigneten sachkundigen Vertreterinnen. Wählen Sie aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen Ihres (Erz-)Bistums.

Aachen und Ahaus, im Januar 2021 für die Regional-KODA NW Werner **Klebingat** (Vorsitzender) Franz-Josef **Plesker** (stellv. Vorsitzender) Die fünfjährige Amtsperiode der Kommission geht im Dezember 2021 zu Ende. Mit ihrer konstituierenden Sitzung nimmt die neue Kommission die Amtsgeschäfte auf. Dem geht eine Wahl der Mitarbeitervertreterinnen zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts in der Kommission voraus. In diesem Faltblatt finden Sie einige Informatio-

nen zur diesjährigen Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder der

Regional-KODA NW.

Die Wahlen finden im Sommer diesen Jahres statt. Zur Ausgestaltung des Dritten Weges sind Sie und alle Mitarbeiterinnen, die in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen, freundlich eingeladen, sich an der Wahl zur Regional-KODA zu beteiligen.



99

"Weil die Mitarbeiter die Erfüllung des kirchlichen Dienstes mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielbindung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken."

(Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 27.06.1983)

Was ist die Regional-KODA? Was macht sie? Wie arbeitet sie?

Die "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts" für die Region der fünf (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) handelt die Arbeitsbedingungen aus für die Beschäftigten der (Erz-)Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und sonstigen katholischen Rechtsträger, die sich zur "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" bekannt haben. Hierzu gehören u. a. die Mitarbeiterinnen im allgemeinen Verwaltungsdienst ebenso im liturgischen Dienst wie auch die Erzieherinnen in den katholischen Kindertagesstätten.

Zusammensetzung der Regional-KODA NW

Die Kommission besteht aus wenigstens 30 Mitgliedern, je 15 Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber. In die Kommission werden aus jedem nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistum je drei Mitglieder von den Mitarbeiterinnen für die Mitarbeiterseite gewählt und je drei Mitglieder für die Dienstgeberseite vom jeweiligen Generalvikar berufen.

Nach der aktuellen KODA-Ordnung (>> QR-Code) haben zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften)



die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA zu entsenden. Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorgehalten werden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Tarifkommission örtlich und sachlich zuständig sind. Somit sind auch die Gewerkschaften aufgerufen sich durch Entsendung an der Gründung der Kommission zu beteiligen.

Weitere Informationen unter www.regional-koda.de

^{*} In den Texten ist der leichteren Lesbarkeit wegen nur die weibliche Form verwendet. In den Einrichtungen sind wesentlich mehr Frauen als Männer beschäftigt. Selbstverständlich sind stets auch Mitarbeiter gemeint.